

22.09.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A Problem

Anpassungsbedarf ergibt sich durch die am 1. März 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Hierbei wurden u. a. die Leistungssätze für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) angepasst. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr für die Aufrechterhaltung der landesseitig geschaffenen Übergangsregelung des § 4b des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).

Der dramatische Anstieg der Asylbewerberzahlen macht eine Anpassung der Stichtagsregelung erforderlich. Nach geltendem Recht wird die Höhe der jährlichen Finanzmittel entsprechend dem Prozentsatz angepasst, der sich auf der Basis der Veränderung des jeweils zum 1. Januar eines Jahres zu erhebenden Bestands der ausländischen Flüchtlinge an den zwei aufeinander folgenden Stichtagen ergibt, die dem Mittelzuweisungsjahr vorausgehen (vgl. § 4 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 3 FlüAG). Maßgeblich für die Pauschalierte Landeszuweisung für 2016 ist somit nach derzeitiger Rechtslage die Bestandsveränderung aufgrund der Ergebnisse für die vorausgegangenen Stichtage 1. Januar 2014 und 1. Januar 2015.

Die in den kommenden Jahren zu erwartenden Asylbewerberzahlen machen es notwendig, weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen, die mit Belastungen für die jeweiligen Standortkommunen verbunden sind. Im Gegensatz zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) kommen auf die EAE deutlich über die reine Betreuung hinausgehende Aufgaben wie z. B. Registrieren, Röntgen, Impfen und die Organisation von Transporten einzelner Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu. Es fehlt bisher an Anreizen für Kommunen, dem Betrieb einer EAE des Landes auf ihrem Gebiet zuzustimmen und sämtliche im Zusammenhang mit der Erstaufnahme anfallenden Tätigkeiten zu übernehmen.

Außerdem werden nach der aktuellen Regelung des § 3 Absatz 4 FlüAG die Aufnahmeplätze in Einrichtungen des Landes bei einer Laufzeit unter sechs Monaten nicht auf die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Aufnahmeeinrichtung betrieben wird. Darüber hinaus profitiert eine Gemeinde von der Anrechnungsregel des § 3 Absatz 4 FlüAG nur während des Betriebs der jeweiligen Ein-

Datum des Originals: 22.09.2015/Ausgegeben: 23.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

richtung, während unmittelbar nach der Schließung der Kommune wieder die nach aktueller Quote aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber zugewiesen werden. Dies stellt vor allem kleinere Kommunen vor eine große Herausforderung.

B Lösung

Zur Anpassung des FlüAG an das novellierte AsylbLG wird § 4b FlüAG ersatzlos aufgehoben. Die Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 FlüAG wird entsprechend der bisher gemäß § 4b FlüAG gezahlten Pauschalieren Sonderzahlung erhöht. Infolgedessen wird der bisherige § 4c FlüAG zu § 4b FlüAG.

Künftig soll der für die jährlichen Anpassungen maßgebliche Bestandsvergleich näher an den aktuellen Entwicklungsstand gerückt werden, um die pauschalen Zuweisungen des Landes zeitnäher an den tatsächlichen Mittelbedarf der Kommunen anzugleichen.

Die Berechnung der Pauschalieren Landeszuweisung wird dabei anhand einer Prognose der zu erwartenden Bestandszahl zum 1. Januar des Mittelzuweisungsjahres vorgenommen. Sobald die tatsächlichen Bestandszahlen vorliegen, erfolgt eine Neuberechnung. Sich danach ergebende Mehr- oder Minderbeträge werden mit den Mittelzuweisungen des Folgejahres verrechnet.

Da für das Mittelzuweisungsjahr 2015 bereits amtlich ermittelte Bestandszahlen vorliegen, wird insoweit eine Übergangsregelung vorgesehen, die eine auf dieser Grundlage bemessene einmalige Nachzahlung festlegt.

Besondere Belastungen, die aus dem Betrieb einer EAE resultieren, werden durch eine modifizierte Anrechnungsregel ausgeglichen. Die Anrechnung der Aufnahmeplätze einer EAE erfolgt mit dem Faktor 1,3.

Es erfolgt eine Anrechnung der jeweiligen Platzkapazitäten unabhängig von der Betriebsdauer ab dem ersten Tag des Betriebs, um einen Anreiz für Kommunen zu setzen, Landes- einrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Nach Aufgabe einer Liegenschaft des Landes erfolgt ein stufenweises Abschmelzen der zuvor angerechneten Kapazitäten. Dies erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 4 Monaten – je nach Dauer des Betriebs – mit einer Reduzierung der Anrechnung um jeweils 20 % pro Monat.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Zusammenfassung der seitens des Landes geleisteten Pauschalen gemäß §§ 4 und 4b FlüAG führt nicht zu höheren finanziellen Belastungen des Landes. Die Verlegung des Stichtags führt zu einer Mehrbelastung im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von ca. 217 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von ca. 931 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Land beteiligt sich weiter an den sich ergebenden Mehrkosten im Rahmen des novellierten AsylbLG durch die Verschmelzung der bisherigen Pauschalieren Sonderzahlung gemäß § 4b FlüAG mit der Pauschalieren Landeszuweisung gemäß § 4 FlüAG.

Dadurch, dass künftig

- die Aufnahmeplätze einer EAE mit dem Faktor 1,3 angerechnet werden,
- die Aufnahmeplätze einer Landeseinrichtung ab dem Tag der Inbetriebnahme angerechnet werden sowie
- eine Anrechnung nach Schließung einer Landeseinrichtung im Zeitraum von maximal vier Monaten erfolgt,

mindert sich die Zahl der aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den durch einen der vorgenannten Punkte betroffenen Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl der den anderen Gemeinden zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber in gleichem Umfang erhöht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen des Gesetzes sind nicht gegeben.

I Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) -Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 130 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asyl-

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu der Ent-

bewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und
4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.“

scheidung über einen verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(5) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(6) Um die Zahl der nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Pauschalierte Landeszuweisung**

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden ab dem Jahr 2016 jährlich Finanzmittel in Höhe von 1,372713 Milliarden Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 2 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln

**§ 4
Pauschalierte Landeszuweisung**

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden ab dem Jahr 2015 jährlich Finanzmittel in Höhe von 183,046 Millionen Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln sind 4,5% ausschließlich für

sind 3,83 Prozent ausschließlich für die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(2) In jedem Jahr wird für den 1. Januar des Folgejahres eine Prognose des Bestandes der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge aufgestellt. Soweit dieser Prognosewert von dem Wert abweicht, der sich für den Bestand zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres auf der Grundlage der in Absatz 3 vorgesehenen Basisdatenerhebung ergibt, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung für das jeweilige Jahr angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird.

(3) Jeweils zum 1. Januar eines Jahres wird eine Erhebung des Bestandes der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge durchgeführt (Basisdatenerhebung). Die oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Basisdatenerhebung (Bestandszahl) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit die Bestandszahl vom Prognosewert nach Absatz 2 Satz 1 abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung neu berechnet, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Dieser Abweichungsbetrag wird zum 1. März des Folgejahres mit der Auszahlung nach Absatz 1 Satz 4 verrechnet.

(4) Für das Jahr 2015 stellt das Land den Kommunen 432.198.300 Euro zur Verfügung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(2) Zum Stichtag 1. Januar 2014 wird der Bestand der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge erhoben (Basisdatenerhebung). In den Folgejahren wird jeweils zum 1.1. eine Erhebung des anrechenbaren Bestandes durchgeführt. Die Oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Bestandserhebung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit der anrechenbare Bestand der ausländischen Flüchtlinge in einem Folgejahr von demjenigen des jeweiligen Vorjahres abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Vom-Hundert-Satz der Veränderung angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Der Betrag nach Satz 4 ist ab dem nach Feststellung der Abweichung folgenden Haushaltsjahr der Verteilung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

3. § 4a wird wie folgt geändert:

**§ 4a
Kostenpauschalen**

- a. In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 107)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022)“ ersetzt.

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1.1.2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 107) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Vierteljahrespauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den

- Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG. NRW. gewährt. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.
- b. In Absatz 4 werden die Wörter „Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG“ durch die Wörter „Fortschreibung der Beträge nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ ersetzt.
- (4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.
4. § 4b wird aufgehoben.
- § 4b**
Pauschalierte Sonderzahlung
- An den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden beteiligt sich das Land im Jahr 2015 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 32,030 Millionen Euro. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.
5. § 4c wird § 4b und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- § 4c**
Außergewöhnliche Krankheitskosten

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 70 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

(2) Die Kosten oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

„(3) § 4 bleibt unberührt.“

(3) Die §§ 4 und 4b bleiben unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Anpassungsbedarf ergibt sich durch die am 1. März 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Hierbei wurden u. a. die Leistungssätze für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) angepasst. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr für die Aufrechterhaltung der landesseitig geschaffenen Übergangsregelung des § 4b des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).

Die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergebenden und nunmehr im AsylbLG geänderten Leistungssätze bedingen allerdings immer noch einen Mehraufwand bei den Gemeinden, an dem sich das Land weiterhin durch Überführung der Pauschalisierten Sonderzahlung des § 4b FlüAG in die Pauschalierte Landeszuweisung des § 4 FlüAG beteiligt.

Die jährliche Steigerung der Asylbewerberzahlen macht eine Anpassung der Stichtagsregelung erforderlich. Bisher wurden für die Berechnung der Höhe der Pauschalisierten Erstattungen des Landes die Bestandszahlen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber des Vorjahres zugrunde gelegt. Da die Differenz zwischen den Bestandszahlen der einzelnen Jahre immer größer wird, wird eine zeitnahe Erstattung erforderlich.

Die in den kommenden Jahren zu erwartenden Asylbewerberzahlen machen es notwendig, weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen, die mit Belastungen für die jeweiligen Standortkommunen verbunden sind. Im Gegensatz zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) kommen auf die EAE deutlich über die reine Betreuung hinausgehende Aufgaben wie z. B. Registrieren, Röntgen, Impfen und die Organisation von Transporten einzelner Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu. Es sollen Anreize für Kommunen geschaffen werden, die einem EAE-Standort auf ihrem Gebiet zustimmen und den Betrieb übernehmen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

a) Erhöhte Anrechnung von Aufnahmeplätzen als EAE-Standort

Grundsätzlich wird die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um die Anzahl der in der Kommune vorgesehenen Aufnahmeplätze einer Landeseinrichtung verringert (sog. Anrechnung nach § 3 Absatz 4 FlüAG).

Die bisher bestehenden Anreize des FlüAG kommen jeder Kommune zugute, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine vom Land eingerichtete, finanzierte und betriebene ZUE oder um eine von der Kommune selbst betriebene EAE handelt.

Als Folge dieser Gleichbehandlung gestaltet sich aktuell die Akquise neuer EAE-Standorte schwierig, da der Mehraufwand einer Kommune für eine selbst betriebene EAE gegenüber einer lediglich geduldeten ZUE nicht differenziert honoriert wird.

Aus Landessicht bieten zudem kommunale EAE im Interesse der Aufgabenerledigung nicht unerhebliche Vorteile. Es erfolgt von vornherein eine stärkere Identifikation der Kommune mit der Einrichtung. Das kommunale Verwaltungspotenzial kann bei Einrichtung und Betrieb eingesetzt werden. Die Vermittlung gegenüber den Gremien und der Bürgerschaft übernimmt die kommunale Verwaltungsleitung. Auch unter diesen Gesichtspunkt ist eine Besserstellung von EAE-Kommunen sinnvoll.

Als Ansatz wird eine Anrechnung der Aufnahmeplätze mit dem Faktor 1,3 als Anrechnungsgrundlage gewählt. Eine solche Honorierung stellt einerseits einen signifikanten Anreiz für eine Kommune dar, eine EAE einzurichten. Andererseits wird hierdurch eine Überkompensation mit Rücksicht auf andere Kommunen ohne EAE-Standort vermieden.

b) Anrechnung von Unterkünften unabhängig von der Betriebsdauer und nach Beendigung des Betriebs einer Landeseinrichtung

Nach der aktuellen Regelung des § 3 Absatz 4 FlüAG werden die Aufnahmeplätze in Einrichtungen des Landes, die eine Laufzeit unter sechs Monaten haben, grundsätzlich nicht auf die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber angerechnet. Es gibt für eine Kommune somit keine Anreize, den Betrieb von nur kurzzeitig benötigten Aufnahmeeinrichtungen auf dem eigenen Gemeindegebiet zu unterstützen. Aus diesem Grund soll eine Anrechnung der jeweiligen Platzkapazitäten einer Unterbringungseinrichtung unabhängig von der Betriebsdauer ab dem ersten Tag des Betriebs erfolgen.

Darüber hinaus profitiert eine Gemeinde von der Anrechnungsregel nur während des Betriebs der jeweiligen Einrichtung, da währenddessen die Platzkapazitäten der Einrichtung in vollem Umfang auf die Aufnahmeverpflichtung angerechnet werden. Unmittelbar nach Schließung einer Aufnahmeeinrichtung des Landes werden der Kommune wieder die nach aktueller Quote aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber zugewiesen. Das kann z. B. bedeuten, dass eine kleine kreisangehörige Gemeinde mit einer Aufnahmeverpflichtung von 50 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern diese Personen nach Schließung der Landeseinrichtung auf einen Schlag aufnehmen muss.

Vor diesem Hintergrund soll nach Schließung einer Aufnahmeeinrichtung des Landes ein stufenweises Abschmelzen der zuvor angerechneten Kapazitäten erfolgen. Der hierfür vorgesehene Zeitraum ist allerdings auf maximal vier Monate begrenzt, um einerseits einen sanften Übergang zur regulären Aufnahmeverpflichtung zu erreichen und andererseits die anderen Gemeinden nicht über Gebühr zu belasten. Wurde eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, ist diese Betriebsdauer wiederum als Anrechnungszeitraum nach Beendigung des Betriebs anzusetzen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Basisdatenerhebung für das Jahr 2015 wären für die Pauschalierte Landeszuweisung gemäß § 4 Absatz 1 FlüAG 367,833 Millionen Euro und für die Pauschalierte Sonderzahlung gemäß § 4b FlüAG 64,365 Millionen Euro zu veranschlagen gewesen. Infolge der Zusammenlegung der §§ 4 und 4b FlüAG ergäbe sich für die Pauschalierte Landeszuweisung im Jahr 2016 gemäß § 4 Absatz 1 FlüAG ein Gesamtbetrag in Höhe von 432,198 Millionen Euro.

Die Verlegung des Stichtags führt jetzt für das Jahr 2016 zu einer Erhöhung auf 1,372713 Mrd. Euro. Die Berechnung der Pauschalierten Landeszuweisung wird dabei anhand einer Prognose der zu erwartenden Bestandszahl zum 1. Januar des Folgejahres vorgenommen.

Für das Jahr 2016 liegt dieser Berechnung ein Prognosewert für die Bestandszahl zum 1. Januar 2016 von 181 134 anrechenbaren ausländischen Flüchtlingen zugrunde. Die Prognose der zu erwartenden Flüchtlingszahlen knüpft dabei an die zu erwartenden Zugangszahlen der Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragsteller des Jahres 2015 an. Weiterhin ist mit Blick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre davon auszugehen, dass die Bestandszahl zum Stichtag 1. Januar des Folgejahres um durchschnittlich 22 % höher ist als die jährliche Anzahl von Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragstellern des Vorjahres.

Mit Blick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre ist grundsätzlich von einem Verhältnis der Zugangszahlen vom ersten zum zweiten Halbjahr in Höhe von 1:2 auszugehen. Bei einer Prognose auf dieser Basis wären ca. 130 000 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragsteller im Jahr 2015 zu erwarten. Nach der aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. August 2015 ist jedoch für 2015 mit 800 000 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Deutschland zu rechnen. Hierbei beläuft sich die Zahl der Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragsteller auf 700 000. Gemäß dem zur Verteilung auf die Bundesländer anzuwendenden Königsteiner Schlüssel bedeutet dies 148 471 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragsteller in NRW. Die durchschnittlich um 22 % darüber liegende Bestandszahl zum 1. Januar 2016 beträgt somit 181 134.

In den Folgejahren erfolgen eine Neuberechnung der jeweiligen Prognose der Flüchtlingszahlen und der prognostizierten Bestandszahl zum 1. Januar des Folgejahres sowie eine Anpassung der Pauschalieren Landeszuweisung.

Sobald die tatsächliche Bestandszahl zum 1. Januar vorliegt, erfolgen die Veröffentlichung im MBl. NRW. (§ 4 Absatz 3 FlüAG) und eine Neuberechnung der Pauschalieren Landeszuweisung für das laufende Jahr. Sich danach ergebende Mehr- oder Minderbeträge werden zum 1. März des Folgejahres mit der Auszahlung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 FlüAG verrechnet.

Aufgrund der veränderten Stichtagsregelung für das Jahr 2015 stellt das Land den Kommunen im Rahmen der Pauschalieren Landeszuweisung gem. § 4 FlüAG insgesamt 432,198 Millionen Euro unter Berücksichtigung der bereits amtlich ermittelten Bestandszahl von 57 030 ausländischen Flüchtlingen zum Stichtag 1. Januar 2015 zur Verfügung. Dies bedeutet eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 217,122 Millionen Euro für das Mittelzuweisungsjahr 2015, weil die bisherige Stichtagsregelung bereits eine Auszahlung in Höhe von 215,076 Millionen Euro im Jahr 2015 an die Kommunen vorsieht.

Die Zusammenlegung der §§ 4 und 4b FlüAG macht außerdem eine Neuberechnung des prozentualen Anteils der zweckgebundenen Mittel für soziale Betreuung notwendig. 4,5 % der bisher im Rahmen der Pauschalieren Landeszuweisung des § 4 FlüAG zur Verfügung gestellten Mittel waren zweckgebunden für die soziale Betreuung zu verwenden. Die im Rahmen des § 4b FlüAG zur Verfügung gestellten Mittel enthielten keine solche Zweckbindung und bezogen sich ausschließlich auf die Leistungsgewährung nach AsylbLG. Um den Anteil der zweckgebundenen Mittel für soziale Betreuung in der bisherigen Höhe beizubehalten, muss deshalb eine Absenkung des Prozentwertes von 4,5 % auf 3,83 % erfolgen.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Neufassung des AsylbLG ist der Verweis in § 4a Absatz 4 FlüAG auf „§ 3 Abs. 3 AsylbLG“ durch „§ 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ zu ersetzen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit im AsylbLG.

Zu Nummern 4 und 5:

Aufgrund der Zusammenführung der finanziellen Mittel der Pauschalieren Sonderzahlung nach § 4b FlüAG mit der Pauschalieren Landeszuweisung nach § 4 FlüAG wird der § 4b FlüAG ersatzlos gestrichen und der bisherige § 4c FlüAG wird § 4b FlüAG.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.